Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 24.11.2022

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Markus Wiedemann, Leiter Amt 66
Vorlagennummer: 2022/66/621

TOP 8

Änderung der Satzung für die Parkgebühren; Beschluss

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr hat am 18.10.2022 die Erhöhung der Parkgebühren begutachtet und dem Stadtrat empfohlen, diese zu beschließen.
Die Erhöhung der Parkgebühren ist erforderlich, nachdem erhöhte Energiekosten für Betrieb und Unterhalt der dafür erforderlichen städtischen Infrastruktur anfallen und verkehrspolitische Ziele zur Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepts verfolgt werden. Zudem ist eine Anpassung an die Parkgebühren anderer Kommunen notwendig.

Kurzzeitparkplätze:

In Anlehnung an andere Kommunen wird die Grundgebühr für Kurzzeitparkplätze im Innenstadtbereich von 0,50 € pro halbe Stunde auf 0,70 € pro halbe Stunde erhöht. Dies bedeutet eine Gebühr von 1,40 € pro Stunde bzw. 2,80 € für 2 Stunden.

Im Umkreis der derzeit gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätze werden weitere Parkplätze ausgewiesen. Insgesamt werden somit weitere 228 Parkplätze gebührenpflichtig. Nachdem der Parkdruck in diesen Bereichen geringer eingeschätzt wird, verbleibt die Gebühr bei 0,50 € pro halbe Stunde.

Dauerparkplätze:

Die Gebühr für die Dauerparkplätze wird beim Tagesticket von 3,00 Euro auf 4,00 Euro erhöht. Gleichzeitig wird die sogenannte Brötchentaste (erste ½ Stunde frei) aufgehoben. Die Parkgebühr von 0,50 € pro halbe Stunde bzw. 1,00 € pro Stunde bleibt gleich, d. h. nach 4 Stunden Parkzeit wird das Tagesticket fällig.

Die Gebühren für Monatsticket, 4-Monatsticket, Halbjahresticket und Jahresticket bleiben gleich. Die Gebühr für die Dauerparkplätze am Hauptbahnhof wird an die übrigen städtischen Parkplätze angepasst.

Das kostenfreie Parken für Inhaber von Dauerparkscheinen auf innerstädtischen Kurzzeitparkplätzen, während der zulässigen Parkzeit, wird aufgehoben. Der kommunale Ordnungsdienst hat bei einer Überprüfung festgestellt, dass im Kernbereich der Innenstadt 2-3 von 10 parkenden Kurzzeitparkplätzen durch Nutzer mit Dauerparkscheinen belegt sind.

Außerhalb der derzeit gebührenpflichtigen Parkplätze im Innenstadtbereich werden weitere Dauerparkplätze ausgewiesen. Insgesamt werden somit weitere 465 Dauerparkplätze gebührenpflichtig. Im Bereich des Gottesackerwegs und des Zentralfriedhofs wird die erste halbe Stunde frei Parken möglich sein.

Die neuen Gebühren werden an den derzeit existierenden Parkscheinautomaten zum 1.1.2023 eingestellt. Die Gebührenerweiterung mit Kurzzeitparkplätzen und Dauerparkplätzen, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet werden müssen, werden im Laufe des Jahres 2023 eingerichtet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Parkgebühren wie folgt anzupassen:

1. Die Gebühr für die Kurzzeitparkplätze im Innenstadtbereich (1.200 Parkplätze) wird von 0,50 EUR auf 0,70 EUR für ½ h erhöht.

2. Zusätzlich werden weitere Kurzzeitparkplätze (228 P) mit einer Parkgebühr von 0,50 EUR für ½ h ausgewiesen.

3. Die Tagesgebühr für die Dauerparkplätze (1.700 P) wird von 3 auf 4 EUR erhöht. Die sogenannte Brötchentaste wird aufgehoben. Der Gebührenrahmen für den Hauptbahnhof wird an die sonstigen Dauerparkplätze angeglichen.

4. Das kostenfreies Parken für Inhaber von Dauerparkscheinen auf den Kurzzeitparkplätzen wird aufgehoben.

5. Es werden weitere Dauerparkplätze (465 P) im Stadtgebiet ausgewiesen.

Anlagen:
Änderung Satzung
Präsentation